

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 17. April 1954 | I4r. 38

Tag	Inhalt	Seite
	IS. 3. 54 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeit- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben —	409
27. 3. 54	Zweite Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung. (Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen)	4 II
6.4. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen —	413
8. 4. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels —	414
31. 3. 54	Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsgeld in den Küstengewässern	415

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeit- und Lebensbedingungen der Arbeiter und » der Rechte der Gewerkschaften.

— Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben —

Vom 15. März 1954

Auf Grund des Abschnittes VI der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeit- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

c

§ 1

(1) Die Erweiterung des Netzes und die Errichtung von Einrichtungen für die medizinische Betreuung der Werktätigen und für Mutter und Kind in den Betrieben (Nachtsanatorien, Polikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen, Gesundheitsstuben und Kinderkrippen) sowie die Verbesserung der Ausstattung bereits bestehender Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben erfolgen nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien (Anlage).

(2) Bei allen Fragen, die die Errichtung der unter Abs. 1 genannten Einrichtungen und ihre Verbesserung betreffen, haben die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung und die Betriebsleitungen die medizinisch-fachliche Anleitung der für sie zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens einzuholen.

(3) Die volle Verantwortung der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mG. und bei der örtlichen Wirtschaft der zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes und des Kreises oder der Gemeinde für die Planung der Errichtung und Verbesserung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und für die Kontrolle der Planerfüllung bleibt hiervon unberührt

§ 2

(1) Die Betriebsleitungen arbeiten gemeinsam mit der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises unter Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitungen ihre Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Werktätigen aus. Bei Kinderkrippen ist außerdem die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zur Ausarbeitung der Vorschläge hinzuzuziehen. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge und bei deren Verwirklichung haben die Betriebsleitungen eng mit der Ständigen Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen beim Rat des Kreises und deren Aktiv zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vorschläge sind von der Betriebsleitung und von der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises mit kurzer Begründung an die ihnen übergeordneten zuständigen Stellen weiterzuleiten.

§ 3

(1) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises Mitteilung zu machen, wenn auf Grund einer Planaufgabe oder sonstiger gültiger Beschlüsse die Errichtung neuer oder die Verbesserung bestehender Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben (§ 1 Abs. 1) erfolgen. Aus der Mitteilung muß die Höhe der zur Ver-